



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Totalrevision des Dekretes über die Kostentragung der amtlichen Vermessung**

Datum: 12. Juni 2012

Nummer: 2012-160

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/160

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 12.Juni 2012

Totalrevision des Dekretes über die Kostentragung der amtlichen Vermessung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Gesetzliche Grundlagen.....	2
2.1	Bundeserlasse.....	2
2.2	Kantonale Erlasse	3
2.3	Materialien.....	3
3	Zielsetzung der Revision	4
4	Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen des Dekrets	4
5	Kantonale und kommunale finanzielle Auswirkungen.....	7
6	Ergebnisse aus der Anhörung.....	8
7	Antrag.....	8

1 Ausgangslage

Das 1995 erlassene Dekret über die Kostentragung der amtlichen Vermessung¹ ist unter anderem die Grundlage für die Realisierung der neuen amtlichen Vermessung (AV93) und bestimmt die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden nach Abzug des Bundesbeitrages für Ersterhebungen, Erneuerungen und periodische Nachführungen. Die AV93 wurde und wird im Kanton Basel-Landschaft über drei Etappen realisiert:

1. Etappe: Start 1995, Abschluss 2000 mit dem Ziel, für das GIS kantonsweit über digitale Daten der amtlichen Vermessung zu verfügen;
2. Etappe: Start 2001, Abschluss 2014 mit dem Ziel, im gesamten Baugebiet über bundeskonforme AV-Daten zu verfügen;
3. Etappe: Start voraussichtlich 2015, Abschluss 2020 mit dem Ziel, auch ausserhalb der Baugebiete kantonsweit über bundeskonforme AV-Daten zu verfügen.

Ebenfalls regelt es die Kostenübernahme der laufenden Nachführung und die Rückerstattung der Investitionsbeteiligungsgebühren bei der Abgabe der Daten der amtlichen Vermessung an Dritte. Schliesslich werden die kantonalen Mehranforderungen der AV-Daten gegenüber dem Bundesmodell beschrieben.

Am 23.06.2005 beschloss der Landrat eine geringfügige Anpassung am Dekret, indem er im Rahmen der GAP-Massnahmen die Kostenaufteilung bei Erneuerungen und provisorischen Numerisierungen (alt § 3) zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf 40% und 60% änderte (vorher je 50%).

Die Abschaffung der Investitionsbeteiligung bei der Abgabe von Geodaten im Kanton erfolgte durch die neue Gebührenverordnung für Geobasisdaten und Geodienste (GeoGV)², welche am 1.4.2010 in Kraft gesetzt wurde.

Fazit:

Seit dem Erlass des Dekrets vor 16 Jahren haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung der amtlichen Vermessung auf Bundesebene und kantonaler Stufe markant weiterentwickelt. Gemäss obiger Aufstellung gilt dasselbe über den AV93-Standard der amtlichen Vermessung im Kanton Basel-Landschaft.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bundeserlasse

- Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (NFA)³, seit 1. Januar 2008 in Kraft
- Aufnahme Artikel 75a in der Bundesverfassung⁴, seit 1. Januar 2008 in Kraft
- Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG)⁵, seit 1. Juli 2008 in Kraft
- Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung (VAV)⁶, Revision seit 1. Juli 2008 in Kraft

¹ SGS 211.5

² SGS 211.57

³ AS 2007 5779

⁴ SR 101

⁵ SR 510.62

⁶ SR 211.432.2

- Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV)⁷, Revision seit 1. Juli 2008 in Kraft
- Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)⁸, seit 1. Juli 2008 in Kraft

2.2 Kantonale Erlasse

- EG ZGB⁹, insbesondere § 170

2.3 Materialien

Das Bundesamt für Landestopographie leitet im Informationsbulletin INFO V+D 3/2007 die im Anhang zu Art. 3 FVAV stehende Abgeltungssätze des Bundes her (Beilage 2).

Die unten stehende Aufzählung stellt ein Inventar, der in BL für die Erreichung eines flächendeckenden AV93-Standards sowie der in der vierjährigen Programmvereinbarung sonst festzulegenden ständigen und besonderen Vermessungsarbeiten, dar.

- I. **Erneuerungen AV93 Zone I** [AV93 2. Etappe, derzeit bei den letzten 21 Gemeinden in Ausführung]: **15%** (alt 11%)
⇒ im Budget 2012 eingestellt, im Budget 2013 und 2014 zu berücksichtigen
- II. **Besondere Anpassungen von ausserordentlichen hohem nationalem Interesse: 60%** (erst seit 1.7.2008 eingeführt) ⇒ im Budget 2012 eingestellt, später nach Ereignis
- III. **periodische Nachführung Zone I und II: 60%** (alt 16%)
⇒ wird im Budget 2013 und 2014 eingestellt
- IV. **Ersterhebung AV93 Zone II** [AV93 3. Etappe in Feldgebieten, die vom Bund nur provisorisch anerkannt sind (Allschwil, Burg, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Röschenz, Rümlingen, Rünenberg, Schönenbuch)]: **30%** (alt 38%)
⇒ dazu wird ein Verpflichtungskredit für den Zeitraum zwischen 2015 und 2020 beim Landrat beantragt
- V. **Erneuerungen AV93 Zone II** [AV93 3. Etappe, 54 Gemeinden]: **20%** (alt 12%)
⇒ dazu wird ein Verpflichtungskredit für den Zeitraum zwischen 2015 und 2020 beim Landrat beantragt
- VI. **Erneuerungen AV93 Zone III** [AV93 3. Etappe, Teile in 8 Gemeinden]: **35%** (alt 28%)
⇒ dazu wird ein Verpflichtungskredit für den Zeitraum zwischen 2015 und 2020 beim Landrat beantragt

Dabei sind:

- **Zone I:** überbautes Gebiet und Bauzone
- **Zone II:** Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster
- **Zone III:** Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster; die Zone III kommt in den Gemeinden Bretzwil, Eptingen, Langenbruck, Lauwil, Liesberg, Reigoldswil, (Roggenburg, AV93 flächendeckend abgeschlossen) und Waldenburg vor. Die Vermessungswerke dieser Gemeinden sind ausser Liesberg von der Vermessungsdirektion V+D definitiv anerkannt und bedingen für die bundeskonformen Aufarbeitung der AV-Daten zwar eine Erneuerung aber keine Vermessungsrevision und Ersterhebung.

Die finanzielle Auswirkung für den Kanton und für die Gemeinden werden im Kapitel 5 dargelegt.

⁷ SR 211.432.21

⁸ SR 211.432.27

⁹ SGS 211

3 Zielsetzung der Revision

Das neue Bundesgesetz über Geoinformation und die 11 Ausführungsverordnungen sowie die unter Ziffer 1 dargestellte Ausgangslage machen es notwendig, dieses Dekret zusammen mit der kantonalen Vermessungsverordnung (KVV)¹⁰ zu revidieren. Damit wird eine Entflechtung beider Erlasse und damit die Vermeidung von Doppelspurigkeiten erreicht. Das Dekret regelt nun ausschliesslich die Kostentragung der amtlichen Vermessung. Administrative und fachliche Bestimmungen werden, wo nötig, in die kantonalen Verordnungen über die amtliche Vermessung (KVAV)¹¹ verschoben. Obsolete Bestimmungen werden entfernt (Prov. Numerisierung, Investitionsbeteiligung bei der Abgabe von Geodaten) und neue aufgenommen (besondere Anpassungen von ausserordentlich hohem nationalem Interesse).

Da keine gegenseitig abhängigen Bestimmungen festgesetzt werden, können das Dekret und die KVAV unabhängig voneinander in Kraft gesetzt werden.

4 Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen des Dekrets

§ 1 Ersterhebung

Absatz 1: Die bisherigen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde sowie Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer erfährt keine Änderung.

Die Eidg. Vermessungsdirektion V+D anerkennt für die Bundesabgeltung die Bearbeitung der Informationsebenen aus dem Bundesmodell der amtlichen Vermessung als beitragsberechtigt. Dazu gehören die Aufwendungen für das Vorprojekt, die Unternehmerkosten und die ausserordentlichen Zusatzkosten.

Nicht bundesbeitragsberechtigt sind die Unternehmerkosten für den Kostenverteiler unter Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie für die öffentliche Auflage und für das sich daraus ergebende Einspracheverfahren. Diese werden sinngemäss zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt.

Absatz 2: Diese Bestimmung ermöglicht es von Ersterhebungen noch betroffenen Gemeinden die Kostenanteile der Grundeigentümerschaft zu übernehmen - ist aber im freien Ermessen der Gemeinde. Von Ersterhebung sind die Gemeinden betroffen, bei welchen Teile der amtlichen Vermessung seitens der Eidg. Vermessungsdirektion nur provisorisch anerkannt sind (Allschwil, Burg, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Röschenz, Rümelingen, Rünenberg, Schönenbuch). Vergleiche dazu Kapitel 2.3.

§ 2 Erneuerung

Absatz 1: Die bisherigen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde erfährt keine Änderung.

Die Eidg. Vermessungsdirektion V+D anerkennt für die Bundesabgeltung die Bearbeitung der Informationsebenen aus dem Bundesmodell der amtlichen Vermessung als beitragsberechtigt. Dazu gehören die Aufwendungen für das Vorprojekt, die Unternehmerkosten und die ausserordentlichen Zusatzkosten.

Nicht bundesbeitragsberechtigt sind die Unternehmerkosten für die öffentliche Auflage und für das sich daraus ergebende Einspracheverfahren. Diese werden sinngemäss zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt.

Absatz 2: Nach § 36 KVAV ordnet die kantonale Vermessungsaufsicht im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde die Durchführung einer Neuerhebung des Gebietes mit möglicher dauern-

¹⁰ SGS 211.53

¹¹ SGS 211.53, in Totalrevision

der Bodenverschiebung an. Gemäss der Eidg. Vermessungsdirektion V+D erfolgt die technische Durchführung gemäss den Regelungen der Ersterhebung (§ 37 KVAV Abs. 2) und die Kostenübernahme entsprechend den Bestimmungen einer Erneuerung. Abweichend von der Regelung im geltenden Dekret (alt § 2 Abs. 2) entspricht der Verteiler zwischen Kanton und Gemeinden neu den Bestimmungen der Erneuerung (Kanton 40%, Gemeinde 60%). Diese Anpassung wurde bei der am 23.06.2005 vom Landrat im Rahmen der GAP-Massnahmen beschlossene Kostenaufteilung bei Erneuerungen unterlassen und wird hiermit vollzogen.

§ 3 Kostentragung für kantonale Mehranforderungen

Absatz 1: Für die erstmalige Übernahme von öffentlichen Wegrechten und Baulinien wurde in AV93 2. Etappe die Bestimmung aus dem geltenden Dekret (alt § 3 Abs. 1) angewendet. Diese Bestimmung wird nun im revidierten Dekret übernommen.

Für die Nachführung infolge Änderung oder Neuerstellung einzelner Objekte ist das beschliessende Gemeinwesen (Bund, Kanton oder Gemeinde) gemäss § 5 Absatz 3 aus dem revidierten Dekret kostenpflichtig (Verursacherprinzip).

Absatz 2: Die Kostentragung der Waldgrenze erfolgt gemäss § 10 Abs. 3 der kantonalen Waldverordnung (SGS 570.11) zu 100% durch die Einwohnergemeinde.

§ 4 Periodische Nachführung

Absatz 1: Die Bestimmung der Kostentragung im geltenden Dekret (alt § 5 Abs. 1) wird übernommen.

Absatz 2: In Fällen, in welchen die laufende Nachführung infolge fehlender Meldung gemäss § 28 KVAV nicht durchgeführt werden konnte, übernehmen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Erstellungskosten nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren für die Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung¹² sofern sie selbst die Nachführung verursacht haben. Falls auf einem Grundstück ein selbständiges und dauerndes Recht (insbesondere Baurecht) begründet ist und dieses gemäss Artikel 779 Absatz 3 ZGB als Grundstück ins Grundbuch aufgenommen worden ist, tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Kosten der Nachführung.

Dasselbe gilt für Objekte, deren Nachführungsfrist gemäss § 29 KVAV noch nicht abgelaufen ist.

§ 5 Laufende Nachführung

Absatz 1: Wie im heute geltenden Dekret sollen auch im revidierten Erlass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von selbständigen dauernden Rechten (insbesondere Baurechte) die Kosten der von ihnen verursachten laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung tragen.

Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer entrichten die Nachführungsarbeiten gemäss ihrer Quote.

Absatz 2: Neu soll festgehalten werden, dass für die Kostentragung das Eigentum zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgebend ist. Diese Regelung erweist sich als sinnvoll, weil gerade im Falle von Gebäudenachführungen häufig zwischen der Fertigstellung eines Bauwerkes und der Aufnahme desselben durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer eine Handänderung stattfindet. Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer soll seine Rechnung der im Grundbuch eingetragenen Person stellen können. Dies ist schon deshalb

¹² SGS 211.55

sinnvoll, weil gemäss § 148 lit. d EG ZGB für die Vermessungskosten für Kanton und Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht. In der Praxis ist es gerade im Falle von Gebäudeaufnahmen häufig vorgekommen, dass aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Veräusserer und Erwerber ein Streit über die Begleichung der Kosten für die Gebäudenachführung entstanden ist. Das Dekret soll neu klar festlegen, wer als Verursacher und somit Schuldner der Nachführung gilt. Es ist nicht Aufgabe der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers privatrechtliche Vereinbarungen zu berücksichtigen. Falls unter den Parteien eine andere vertragliche Regelung bestehen sollte, können sie diese Ansprüche untereinander auf dem Wege des Privatrechts geltend machen.

Für die Kostentragung der laufenden Nachführung gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verjährungsbestimmungen.

Absatz 3: Im geltenden Dekret (alt § 5 Abs. 4) wird bestimmt, dass der Kanton und die Gemeinde je zur Hälfte die Kosten der übrigen laufenden Nachführung tragen. In der Praxis fand diese Bestimmung nie Anwendung. Die Kosten der übrigen laufenden Nachführung wurde immer – wie hier nun festgelegt – durch die Verursacherin oder den Verursacher getragen.

Beispiele:

- Kantonale Bau- und Strassenlinienpläne (BSP) → kostenpflichtig ist der Kanton (TBA);
- Kommunale Bau- und Strassenlinienpläne (BSP) → kostenpflichtig ist die Gemeinde;
- Umnummerierung von einzelnen oder allen Gebäuden eines Strassenzuges → kostenpflichtig ist die Gemeinde.

§ 6 Unterhalt

Als Unterhalt wird die Wiederherstellung bestehender Lage- und Höhenfixpunkte, Hoheitsgrenzzeichen und Grenzzeichen der Liegenschaften verstanden, welche unter anderem durch bauliche Massnahmen (Strassen- und Leitungsbau) beschädigt oder enthoben wurden.

Mit einem frühzeitigen Informationsaustausch zwischen Kanton, Gemeinde und der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer kann die Feststellung der Verursacherin oder des Verursachers bestmöglich gewährleistet werden.

Absatz 1: Die kantonale Vermessungsaufsicht entscheidet, am welcher Stelle der entfallene Lage- oder Höhefixpunkt 2 rekonstruiert wird. Die Rekonstruktion erfolgt in einer anderen Lage, wenn damit eine qualitative Verbesserung der Grundlagen erreicht wird.

Erfolgt die Enthebung der Fixpunkte oder der Hoheitsgrenzpunkte im Zusammenhang mit Strassensanierungen oder durch den Bau von Werkleitungen kann der Kanton für die daraus entstehenden Kosten Rückgriff auf die Verursacherin oder auf den Verursacher nehmen.

Absatz 2: Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer entscheidet, am welcher Stelle der entfallene Lage- oder Höhefixpunkt 3 rekonstruiert wird. Die Rekonstruktion erfolgt in einer anderen Lage, wenn damit eine qualitative Verbesserung der Grundlagen erreicht wird. Eine Vergrösserung der Anzahl der Fixpunkte ist nicht vorzusehen.

Erfolgt die Enthebung der Fixpunkte oder der Hoheitsgrenzpunkte im Zusammenhang mit Sanierungen von Kantons- oder Privatstrassen oder durch den Bau von Werkleitungen kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten Rückgriff auf die Verursacherin oder auf den Verursacher nehmen.

Absatz 3: Die Rekonstruktion der Grenzzeichen der Liegenschaften geschieht strikte nach den Bestimmungen aus Art. 31 VAV.

§ 7 Besondere Anpassungen

Die Arbeiten der besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) werden in der vierjährigen Programmvereinbarung (§ 2 Abs. 1 KVAV) festgelegt.

Als BANI gelten insbesondere:

- der Wechsel des Bezugsrahmens nach LV95;
- die topologische Bereinigung an den Hoheitsgrenzen;
- die Anpassungen an das Datenmodell des Bundes DM01AVCH;
- die Einführung der eidg. Grundstückidentifikatoren EGRID
- die Bereinigungsarbeiten zur Homogenisierung der Daten der AV.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechtes

Die Kostenaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei den Ersterhebungen, Erneuerungen und periodische Nachführung erfährt mit dieser Revision keine Änderungen. Administrative und fachliche Bestimmungen werden, wo nötig, in die kantonale Verordnungen über die amtliche Vermessung (KVAV) verschoben und obsoletere Bestimmungen werden entfernt (Prov. Numerisierung, Investitionsbeteiligung bei der Abgabe von Geodaten).

Das Dekret vom 19. Oktober 1995 kann ohne jegliche Weitergeltung aufgehoben werden.

5 Kantonale und kommunale finanzielle Auswirkungen

Die bisherigen Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden sowie gegebenenfalls Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bleiben gegenüber dem geltenden Dekret unverändert.

Die in der FVAV erhöhten Bundesbeiträge haben für Kanton und Gemeinden folgende positiven finanziellen Auswirkungen:

Gemäss Kapitel 2.3	I: AV93 2. Etappe ab 2008	II: LV95 (BANI) Budget 2012	III: Periodische Nachführung PNF	IV: AV93 3. Etappe Ersterhebung Zone II (Schätzung 2012)	V: AV93 3. Etappe Erneuerung Zone II (Schätzung 2012)	VI: AV93 3. Etappe Erneuerung Zone III (Schätzung 2012)	Σ
Kostens gesamt	3'730'000	500'000	600'000	2'000'000	7'500'000	500'000	14'830'000
Kosten Bund alt	367'000	80'000	96'000	760'000	900'000	140'000	2'343'000
Kosten Bund FVAV	531'000	300'000	360'000	600'000	1'500'000	175'000	3'466'000
Differenz Bund	164'000	220'000	264'000	-160'000	600'000	35'000	1'123'000
Kosten Kanton alt	1'345'000	420'000	252'000	496'000	2'640'000	144'000	5'297'000
Kosten Kanton FVAV	1'280'000	200'000	120'000	560'000	2'400'000	130'000	4'690'000
Differenz Kanton	-65'000	-220'000	-132'000	64'000	-240'000	-14'000	-607'000
Kosten Gemein- de alt	2'018'000	-	252'000	744'000	3'960'000	216'000	7'190'000
Kosten Gemein- de FVAV	1'919'000	-	120'000	840'000	3'600'000	195'000	6'674'000
Differenz Gemeinde	-99'000	-	-132'000	96'000	-360'000	-21'000	-516'000

Dabei gilt es zu beachten, dass es sich bei den unter AV93 3. Etappe (IV, V, VI) angegebenen Beträge um eine Kostenschätzung aus der Erfahrung AV93 2. Etappe handelt. Nach der Durchführung von Pilotprojekten können darin allenfalls Reduktionen erwartet werden.

6 Ergebnisse aus der Anhörung

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG hat nach eingehender Prüfung keine Einwände gegen das revidierte Dekret.

Fünf Gemeinden beantragen, dass der Kanton und die Gemeinde gemäss § 1 Ersterhebung und § 2 Erneuerung die Restkosten nach Abzug des Bundesbeitrags paritätisch mit je 50% tragen. Am 23.06.2005 beschloss der Landrat im Rahmen der GAP-Massnahmen die Kostenaufteilung bei Erneuerungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf 40% und 60% (vorher je 50%). § 1 sah bereits vor den GAP-Massnahmen vor, die Restkosten zwischen dem Kanton, der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft zu je einem Drittel zu übernehmen.

://: kein Eintreten, § 1 und § 2 entsprechen nach wie vor dem Landratsbeschluss vom 23.06.2005.

Weitere Gemeinden schlossen sich den folgenden Stellungnahmen der Geometer Baselland an:

Zu § 4 periodische Nachführung Absatz 2 wird vorgeschlagen, da das Meldewesen in ländlichen Gebieten nicht lückenlos funktioniert, die fehlenden Objekte vorübergehend zu Lasten des Kantons zu vervollständigen. Der Kanton wäre dann zuständig, die Kosten bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nachträglich zu erheben.

://: Kein Eintreten, da die gesetzliche Grundlage dazu fehlt. Die periodische Nachführung führt ausschliesslich Bestandteile nach, für welche kein Meldewesen vorgesehen sind.

Zu § 6 Unterhalt:

://: Die Kostenübernahme des Kantons oder der Gemeinde von zu rekonstruierenden Fixpunkte oder Hoheitsgrenzpunkte werden aus alt §5 in rev § 6 Abs. 1 und Abs. 2 übernommen.

7 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Totalrevision des Dekrets über die Kostentragung der amtlichen Vermessung zu beschliessen.

Liestal, 12. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Zwick

Der Landschreiber: Achermann

Beilagen

- [1] Entwurf des Dekrets über die Kostentragung der amtlichen Vermessung
- [2] INFO V+D 3/2007 betreffend FVAV
- [3] Synoptische Darstellung

Entwurf "Dekret über die Kostentragung der amtlichen Vermessung"

Vom

Dekret über die Kostentragung der amtlichen Vermessung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 170 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), beschliesst:

§ 1 Ersterhebung

¹ Bei Ersterhebungen werden nach Abzug der Bundesabgeltung und der kantonalen Mehranforderung die verbleibenden Kosten je zu einem Drittel durch den Kanton, die Gemeinden und Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer getragen.

² Die Gemeinde kann den Beitrag der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer vollständig übernehmen.

§ 2 Erneuerung

¹ Bei Erneuerungen werden nach Abzug der Bundesabgeltung und der kantonalen Mehranforderung die verbleibenden Kosten zu 40% vom Kanton und zu 60% von der Gemeinde getragen.

² Bei der Anordnung einer Neuerhebung eines Gebietes mit dauernder Bodenverschiebung gilt für die Übernahme der Kosten die Bestimmung über die Erneuerung.

§ 3 Kostentragung für kantonale Mehranforderungen

¹ Die erstmalige Übernahme der öffentlichen Wegrechte und der Baulinien im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung werden zu 40% vom Kanton und zu 60% von der Gemeinde getragen.

² Die Kosten für die Erhebung der Waldgrenzen in Bauzonen werden durch die Gemeinde getragen.

§ 4 Periodische Nachführung

¹ Die Kosten der periodischen Nachführung werden nach Abzug der Bundesabgeltung vom Kanton und der Gemeinde je zur Hälfte getragen.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von selbständigen dauernden Rechten tragen die Kosten für im Rahmen der periodischen Nachführung durchgeführte Arbeiten, welche der laufenden Nachführung unterliegen und durch sie verursacht wurden.

¹ GS 36.0153, SGS 211

§ 5 Laufende Nachführung

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von selbständigen dauernden Rechten tragen die Kosten der von ihnen verursachten laufenden Nachführungen.

² Massgebend ist das Eigentum zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

³ Die Kosten der übrigen laufenden Nachführung werden durch die Verursacherin oder durch den Verursacher getragen.

§ 6 Unterhalt

¹ Der Kanton trägt die Kosten des Unterhalts der Lage- und Höhenfixpunkte 2 und der Kantonsgrenzzeichen.

² Die Gemeinde trägt die Kosten des Unterhalts der Lage- und Höhenfixpunkte 3 und der Gemeindegrenzzeichen.

³ Die Kosten des Unterhalts der Grenzzeichen der Liegenschaften werden durch die Verursacherin und den Verursacher getragen. Ist diese oder dieser nicht eruierbar, werden die Kosten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer getragen.

§ 7 Besondere Anpassungen

Für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) trägt der Kanton nach Abzug der Bundesabgeltung die Kosten.

§ 8 Aufhebung bisheriges Rechtes

Das Dekret vom 19. Oktober 1995² über die Kostentragung der amtlichen Vermessung wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² GS 32.307, SGS 211.5

Beilage 2

Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung FVAV (SR 211.432.27)

Anhang zu Art. 3:

Zone I: überbaute und Gebiete und Bauzonen

Zone II: Tal- und Hügelizeone in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete

Zone III: Berg- und Sömmerungsgebiete im Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiet

Fridolin Wicki
Leiter V+D

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwi- schen Bund und Kantonen (NFA) steht unmittelbar bevor

Nach vielen Jahren intensiver Arbeit auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe tritt am 1. Januar 2008 die NFA in Kraft. Obwohl die amtliche Vermessung (AV) bereits seit 10 Jahren mit den NFA-Werkzeugen Strategie, Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung gesteuert wird, ergeben sich trotzdem einige Änderungen.

Neuer Bundesverfassungsartikel

Auf den 1. Januar 2008 tritt der neue Artikel 75a der Bundesverfassung in Kraft. Die Landesvermessung und die amtliche Vermessung erhalten damit eine verfassungsmässige Grundlage (Absatz 1 und 2). Mit dem dritten Absatz werden die Grundlagen für den allgemeinen Teil des Geoinformationsgesetzes (GeolG) rechtskräftig. Dieses wird voraussichtlich am 1. Juli 2008 in Kraft treten.

Art. 75a Vermessung

- ¹ Die **Landesvermessung** ist Sache des Bundes.
- ² Der Bund erlässt Vorschriften über die **amtliche Vermessung**.
- ³ Er kann Vorschriften erlassen über die **Harmonisierung amtlicher Informationen**, welche Grund und Boden betreffen.

Neue Finanzierungsverordnung

Der heutige Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung wird durch die neue Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) ersetzt. Wie bereits mehrfach im INFO V+D erwähnt, wird mit dieser neuen Verordnung die Finanzkraft der einzelnen Kantone bei der Abgeltung der Arbeiten der amtlichen Vermessung nicht mehr berücksichtigt. Die Finanzkraftunterschiede der Kantone werden über verschiedene Ausgleichsgefässe der NFA ausgeglichen. Im Falle der AV sind dies gesamtschweizerisch rund 45 %, die zu Gunsten der Kantone in diese Ausgleichsgefässe fliessen. Somit handelt es sich, obwohl die Abgeltungssätze für die meisten Arbeiten tiefer sind als heute, nicht um eine Sparmassnahme des Bundes.

Für die zukünftig strategisch bedeutenden Arbeiten der periodischen Nachführung (PNF) und für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) erhöht sich die Bundesabgeltung gegenüber heute wesentlich. Im Gegenzug wird sich der Bund an der provisorischen Numerisierung zukünftig nicht mehr beteiligen. Als zusätzliche wesentliche Neuerung wird auf Bundesseite durch das Parlament für jeweils vier Jahre ein Verpflichtungskredit zugesichert. Dies ermöglicht der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D), künftig bereits in den Programmvereinbarungen einen verbindlichen Kredit zuzusichern.

Art	Zone	alt	neu	BL (alt)
Ersterhebung (EE)	I	20–60 %	15 %	23%
	II	35–75 %	30 %	38%
	III	50–90 %	45 %	53%
Erneuerung (EN)	I	10–30 %	15 %	11%
	II	10–35 %	20 %	12%
	III	25–55 %	35 %	27%
Nach Güterzusammenlegung (GZ)		25–55 %	25 %	27%
Vermarkung (VM)	III	25–35 %	25 %	26%
Provisorische Numerisierung (PN)	I–III	10–25 %	–	11%
Periodische Nachführung (PNF)	I–III	15–25 %	60 %	16%
Besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI)	I–III	–	60 %	

Vergleich der Abgeltungssätze gemäss dem Bundesbeschluss über die Abgeltung der AV (alt) und der Finanzierungsverordnung der AV (neu)

* in BL abgeschlossen

Anpassungen der Begriffe

Mit der NFA-Gesetzgebung werden einige Begriffe neu eingeführt, wiederum andere bleiben unverändert. Eine Übersicht:

Heute	Mit der NFA
Strategie	Strategie
Kantonales Realisierungskonzept (-plan)	Kantonaler Umsetzungsplan
Leistungsauftrag (vierjährig)	Programmvereinbarung (vierjährig)
Leistungsvereinbarung (einjährig)	Leistungsvereinbarung (einjährig)

NFA
1. Januar 2008



Abb.: Bundesabgeltungen vor und nach der Einführung der NFA.

Synoptische Darstellung: Dekret über die Kostentragung der AV (SGS 211.5)

SGS 211.5 bestehend	SGS 211.5 rev.	Bemerkung SGS 211.5	SGS 211.53 rev.	Bemerkung SGS 211.53
§ 1 Kantonale Mehranforderungen			§ 6 Kantonale Erweiterung des Datenmodell des Bundes	
¹ Der bundesrechtlich bestimmte Grunddatensatz wird durch folgende kantonale Mehranforderungen ergänzt: a. Höhenfixpunktnetz 3 b. zusätzliche Informationsebene öffentliche Wegrechte c. zusätzliche Informationsebene Baulinien d. zusätzliche Informationsebene Waldgrenzen in Bauzonen e. Miteigentumsanteile an Grundstücken auf der Informationsebene Liegenschaften f. Gebäudeart auf der Informationsebene Bodenbedeckung		<i>lit a: gemäss GeolG neu im Bundesmodell enthalten, somit keine kant. Mehranforderung mehr</i> <i>lit b, c, d: Bestimmung in § 6 Abs. 1 KVAV</i> <i>lit. e.: wurde in den AV-Daten nie explizit geführt, ist aber Bestandteil der analogen Mutationstabelle ⇒ Regelung in den technischen Vorschriften der amtliche Vermessung (AGI)</i> <i>lit. f: implizite Bestimmung in § 6 Abs. 2 KVAV</i>	¹ Das Datenmodell der amtlichen Vermessung des Bundes wird durch folgende kantonale Mehranforderungen erweitert: a. Informationsebene «öffentliche Wegrechte»; b. Informationsebene «Baulinien»; c. Informationsebene «Waldgrenzen in Bauzonen». ² Die kantonale Vermessungsaufsicht legt weitere Unterteilungen der Objekte und zusätzliche Attribute zu Objekten des Datenmodells fest.	
² Das Amt regelt die Datenbeschreibung		Bestimmung in § 6 Abs. 3 KVAV	³ Sämtliche Erweiterungen sind im kantonalen Datenmodell der amtlichen Vermessung definiert.	
§ 2 Ersterhebung	§ 1 Ersterhebung			
¹ Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Erstellungskosten für die Ersterhebung der amtlichen Vermessung werden wie folgt getragen: a. Informationsebene Fixpunkte (Lagefixpunktnetz 2 und Höhenfixpunktnetz 2): Kanton b. Informationsebene Baulinien: Kanton oder Gemeinde je nach Verursachung c. Informationsebene Waldgrenzen: Gemeinde d. Informationsebene Höhen: Kanton und Gemeinde je zur Hälfte e. übrige Informationsebenen: Kanton, Gemeinde und Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen je zu einem Drittel	¹ Bei Ersterhebungen werden nach Abzug der Bundesabgeltung und der kantonalen Mehranforderungen die verbleibenden Kosten je zu einem Drittel durch den Kanton, die Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer getragen. ² Die Gemeinde kann den Beitrag der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer vollständig übernehmen.	<i>lit a: Einführung LFP1/2 und HFP1/2 wurde anlässlich AV93 1. Etappe abgeschlossen und ist in den Bestimmungen im Dekret nicht mehr relevant.</i> <i>lit. b: § 3 Abs. 1 Dekret rev.</i> <i>lit. c: § 3 Abs. 2 Dekret rev.</i> <i>lit. d: obsolet</i> <i>lit. e: § 1 Abs. 1 Dekret rev.</i>		
² Bei der während oder nach einer Bodenverschiebung durchzuführenden Ersterhebung werden die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Erstellungskosten für die übrigen Informationsebenen je zur Hälfte vom Kanton und von der Gemeinde getragen.		Bestimmung in § 2 Abs. 2 Dekret rev.		
³ Die administrative Durchführung der Ersterhebung obliegt der Gemeinde.			§ 7 Vermarktungsrevision § 15 Durchführung § 16 Öffentliche Auflage § 17 Einspracheverfahren § 18 Genehmigung § 19 Anerkennung durch den Bund	Dem Kanton obliegen das Verfahren der Vermarktungsrevision und deren Ausschreibung gemäss § 7 Abs. 2 KVAV sowie die Durchführung der Ersterhebung (§ 15 KVAV Abs. 1) und der Entscheid unerledigter Einsprachen (§17 Abs. 4) sowie die Genehmigung (§ 18 KVAV) und das Gesuch um Anerkennung (§19 KVAV) des Vermessungswerkes. Der Gemeinde obliegen die öffentliche Auflage der Vermarktungsrevision (§ 7 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 KVAV), die Aufstellung des Kostenverteilers der Vermarktungsrevision unter den Grundeigentümer/innen (§ 7 Abs. 3 lit. b KVAV), die Aufstellung des Kostenverteilers des Vermessungswerkes Ersterhebung unter den Grundeigentümer/innen (§ 15 Abs. 2) sowie die öffentliche Auflage (§ 16 KVAV) und das Einspracheverfahren (§ 17 Abs. 1-3).

SGS 211.5 bestehend	SGS 211.5 rev.	Bemerkung SGS 211.5	SGS 211.53 rev.	Bemerkung SGS 211.53
§ 3 Erneuerungen und Provisorische Numerisierung	§ 2 Erneuerung	Die provisorische Numerisierung der AV wurde mit dem Verfahren AV93 1. Etappe 2000 abgeschlossen und bedarf keiner Bestimmung mehr.		
¹ Der Kanton und die Gemeinde tragen die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Erstellungskosten für die Erneuerung der amtlichen Vermessung sowie für die provisorische Numerisierung zu 40% bzw. zu 60%.	¹ Bei Erneuerungen werden nach Abzug der Bundesabgeltung und der kantonalen Mehranforderungen die verbleibenden Kosten zu 40% durch den Kanton und zu 60% von den Gemeinden getragen.			
² Die administrative Durchführung der Erneuerung obliegt der Gemeinde, diejenige der provisorischen Numerisierung dem Kanton.			§ 15 Durchführung § 16 Öffentliche Auflage § 17 Einspracheverfahren § 18 Genehmigung § 19 Anerkennung durch den Bund	Dem Kanton obliegen die Durchführung (§ 15 KVAV), der Entscheid unerledigter Einsprachen (§17 Abs. 4) und die Genehmigung (§ 18 KVAV) sowie das Gesuch um Anerkennung (§19 KVA). Der Gemeinde obliegen die öffentliche Auflage (§ 16 KVAV) und das Einspracheverfahren (§ 17 Abs. 1-3 KVAV).
³ Sind Erneuerungen Bestandteil eines mehrere oder alle Gemeinden umfassenden Gesamtprojektes, kann der Landrat die administrative Durchführung dem Kanton übertragen.			§ 14 Vorprojekt ¹ Die kantonale Vermessungsaufsicht erstellt für alle Ersterhebungen und Erneuerungen ein Vorprojekt und erhebt dazu repräsentative Felddaten. ² Die Ergebnisse des Vorprojektes umfassen eine Situationsanalyse über das bestehende Vermessungswerk, den Beschrieb des Projektes und das daraus abgeleitete Leistungsverzeichnis.	Die Durchführung AV93 2. Etappe erfolgt durchwegs gemeindeweise. Für AV93 3. Ordnung werden durch das AGI repräsentative Pilotprojekte durchgeführt. In der Landratsvorlage AV93 3. Etappe werden die sich gegebenenfalls ergebenden Synergien aus gemeindeüberschreitendem Verfahren aufgezeigt.
	² Bei der Anordnung einer Neuerhebung eines Gebietes mit dauernder Bodenverschiebung gilt für die Übernahme der Kosten die Bestimmung über die Erneuerung.	Bestimmung aus alt § 2 Abs. 2 Dekret (50%/50%) sinngemäss nun 40% Kanton und 60% Gemeinde; Neue administrative Bestimmungen in §§ 35-38 KVAV	§ 35 Meldung möglicher dauernder Bodenverschiebung § 36 Prüfungen und Anordnung § 37 Durchführung § 38 Feststellung und Anmerkung im Grundbuch	
	§ 3 Kostentragung für kantonale Mehranforderungen			
	¹ Die erstmalige Übernahme der öffentlichen Wegrechte und der Baulinien im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung werden zu 40% vom Kanton und zu 60% von der Gemeinde getragen.	Bestimmung aus alt § 2 Abs. 1 lit. b Dekret Bestimmung aus alt § 4 Abs. 1 lit. b Dekret		
	² Die Kosten für die Erhebung der Waldgrenzen werden durch die Gemeinde getragen.	Bestimmung aus alt § 2 Abs. 1 lit. c Dekret Bestimmung aus alt § 4 Abs. 1 lit. b Dekret		
§ 4 Erstellungskosten				
¹ Die Erstellungskosten umfassen folgende Kosten: a. alle Kosten, die der Bund als beitragsberechtigter anerkennt b. die Kosten für kantonale Mehranforderungen c. die Kosten für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung, sofern die Arbeiten, welche die Nachführung verursachten, seit mehr als zwei Jahren fertiggestellt sind d. die Kosten für vertraglich geregelte Zusatzarbeiten und bewilligte Regiearbeiten e. die Kosten für den Kostenverteiler bei Belastung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen f. die Kosten für die öffentliche Auflage und die Einspracheverhandlungen		lit a: Bestimmungen in §§ 1-2 Abs. 1 Dekret rev.; siehe Erläuterungen lit b: Bestimmung in § 3 Dekret rev. lit c: Bestimmung in § 5 Abs. 1 Dekret rev., es gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verjährungsbestimmungen lit d-f: Erläuterung §§ 1,2 Abs. 1 Dekret rev.		
² Der Gemeinde steht für die Kosten gemäss Absatz 1 Buchstabe c der Rückgriff auf die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen		Die Gemeinde steht nicht für die Nachführung der AV von nicht bewilligten Bauten gerade! ⇒ Bestimmung in § 4 Abs. 2 und § 5 Dekret rev.		

SGS 211.5 bestehend	SGS 211.5 rev.	Bemerkung SGS 211.5	SGS 211.53 rev.	Bemerkung SGS 211.53
oder ihre Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen zu, wenn Bauten ohne Baubewilligung oder Bauanzeige erstellt wurden.				
§ 5 Laufende Nachführung	§ 5 Laufende Nachführung			
¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen tragen die Kosten der von ihnen verursachten laufenden Nachführungen der amtlichen Vermessung.	¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von selbständigen dauernden Rechten tragen die Kosten der von ihnen verursachten laufenden Nachführungen. ² Massgebend ist das Eigentum zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. ³ Die Kosten der übrigen laufenden Nachführung werden durch die Verursacherin oder durch den Verursacher getragen.	<i>Absatz 2: aus alt § 7 Dekret, siehe Erläuterungen § 5 Abs. 2 Dekret rev.</i>		
	§ 6 Unterhalt			
² Der Kanton trägt die Kosten der laufenden Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 2 sowie der Kantonsgrenze.	¹ Der Kanton trägt die Kosten des Unterhalts der Lage- und Höhenfixpunkte 2 und der Kantonsgrenzzeichen.			
³ Die Gemeinde trägt die Kosten der laufenden Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 3 sowie der Gemeindegrenze.	² Die Gemeinde trägt die Kosten des Unterhalts der Lage- und Höhenfixpunkte 3 und der Gemeindegrenzzeichen.			
	³ Die Kosten des Unterhalts der Grenzzeichen der Liegenschaften werden durch die Verursacherin und den Verursacher getragen. Ist diese oder dieser nicht eruierbar, werden die Kosten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer getragen.			
⁴ Der Kanton und die Gemeinde tragen je zur Hälfte die Kosten der übrigen laufenden Nachführungen.		<i>Bestimmung in § 5 Abs. 3 Dekret rev.</i>		
§ 6 Periodische Nachführung	§ 4 Periodische Nachführung			
¹ Der Kanton und die Gemeinde tragen je zur Hälfte die Kosten der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung.	¹ Die Kosten der periodischen Nachführung werden nach Abzug der Bundesabgeltung vom Kanton und der Gemeinde je zur Hälfte getragen.			
² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen tragen im Rahmen der periodischen Nachführung die Kosten derjenigen Daten, deren Nachführung sie verursachten.	² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von selbständigen dauernden Rechten tragen die Kosten für im Rahmen der periodischen Nachführung durchgeführte Arbeiten, welche der laufenden Nachführung unterliegen und durch sie verursacht wurden.			
§ 7 Grundeigentümer-Definition				
Als Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen gelten: a. die Eigentümer und Eigentümerinnen der Liegenschaften b. die Eigentümer und Eigentümerinnen der in		<i>Siehe Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 und 2 Dekret rev.</i>		

SGS 211.5 bestehend	SGS 211.5 rev.	Bemerkung SGS 211.5	SGS 211.53 rev.	Bemerkung SGS 211.53
das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte c. die Eigentümer und Eigentümerinnen der Miteigentumsanteile an Grundstücken.				
§ 8 Rückerstattung der Investitionsbeteiligungsgebühren				
Der Kanton erstattet der Gemeinde die Hälfte derjenigen Gebühren zurück, die er von den Benützern und Benützerinnen als Investitionsbeteiligung an der amtlichen Vermessung einnimmt.		<i>Mit der Inkraftsetzung der Gebührenverordnung für Geobasisdaten und Geodienste (GeoGV, SGS 211.57) per 1.4.2010 wurden die Investitionsbeteiligungsgebühren abgeschafft.</i>		
	§ 7 Besondere Anpassungen			
	Für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) trägt der Kanton nach Abzug der Bundesabgeltung die Kosten.	<i>Siehe Erläuterungen ⇒Festlegung nebst, Ersterhebung, Erneuerung, periodische Nachführung gemäss Umsetzungsplanung in der vierjährigen Programmvereinbarung</i>	§ 2 Planung und Umsetzung ¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion legt die Planung der amtlichen Vermessung zusammen mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion in einer mehrjährigen Programmvereinbarung fest und lässt diese durch den Regierungsrat beschliessen.	
§ 9 Weitergeltung bisherigen Rechtes	§ 8 Aufhebung bisherigen Rechtes			
Die Kostentragung bei Erneuerungen, die vor dem 1. Januar 1995 begonnen wurden und die nicht der Verordnung des Bundesrates vom 18.November 1992 über die amtliche Vermessung entsprechen, richtet sich nach dem bisherigen Recht.	Das Dekret vom 19. Oktober 1995 ¹ über die Kostentragung der amtlichen Vermessung wird aufgehoben.	<i>Sämtliche laufende Erneuerungen AV92 2. Etappe sind nach der am 23.06.2005 vom Landrat angepassten Dekret (alt-§ 3 Abs. 1) vertraglich geregelt - die neuen Bestimmungen in §§ 1 und 2 sind dazu identisch.</i>		
§ 10 Schlussbestimmungen	§ 9 Inkrafttreten			
¹ Der Landratsbeschluss ... ² Dieses Dekret tritt	Dieses Dekret tritt ...			

¹ GS 32.307, SGS 211.5